

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Verordnung vom 11.12.1813 publ. 23.12.1813

NB. Dieser Tarif der Conventions-Münze ist bloß für die Aemter Wechta, Kloppenburg und Wildeshausen anwendbar.

5) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 11. December publ. 23. ej. 1813.

Da bei dem genauen Zusammenhange ^{Beschränkung} des Enregistrements mit der Verwaltung ^{des französi-} der Justiz, und dem Einflusse, den dieses ^{schen Instituts} Institut, unter den einstweilen noch beste- ^{ments.} henden Gesetzen, auf privatrechtliche Verhältnisse äußert, eine Bestimmung über die Beibehaltung, Abschaffung, oder eine, den Umständen angemessene, Modificirung dieser, in manchen Betracht sehr drückende Gesetze, als eins der dringsten Bedürfnisse des gegenwärtigen provisorischen Zustandes erscheint; so wird den öffentlichen Beamten und den Unterthanen, soweit es einen Jeden angeht, folgendes von der provisorischen Regierungs-Commission, Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht, zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die bisherigen Enregistrements-Gesetze sind, in soferne sie die Eintragung der Acte der Notarien, Huissiers und sonstiger zu exploitiren befugter Personen gebieten, gänzlich aufgehoben.

2) Sämmtliche Privataacte sind ebemäßig von der Formalität der Eintragung dispensirt. Um jedoch die Unterthanen des Vorthells, ihren Acten ein bestimmtes Datum verschaffen zu können, nicht zu berauben, wird es einem Jeden frei gestellt, seine unter Privathandschrift errichteten Acte, sie mögen Namen haben wie sie wollen, gegen Erlegung einer fixen Gebühr von einem Franken, eintragen zu lassen.

3) Die von den Sterbefällen erhobenen Abgaben, das enregistrement en debet und gratis, werden nebst dem, unter der Benennung einer außerordentlichen Kriegssteuer, überher percipirten Zehnthheil, hiemit durchaus abgeschafft.

4) Beibehalten wird in Hinsicht der gerichtlichen Urkunden: a) das Enregistrement aller der Acte, die bisher einer fixen Gebühr unterworfen waren, also auch der Expeditionen der präparatorischen, instruirenden, und interlocutorischen, Erkenntnisse, von denen fortdauernd bei den Friedensgerichten ein Franken und bei dem Tribunale zwei Franken zu erheben sind. b) Das Eintragen der Erkenntnisse auf der Minute cessirt gänzlich, und werden auch die definitiven Erkenntnisse nur auf der Expedition einregistriert, mit dem Unterschiede, daß

Urtheile, welche eine Verurtheilung in eine bestimmte Summe enthalten, gegen Erlegung eines halben Procents, die übrigen aber für die gewöhnliche fixe Gebühr von respective zwei und drei Franken zu einregistriren sind. Diese fixe Abgabe ist auch in dem Falle zu bezahlen, wenn das gedachte halbe Procent unter dem Betrag derselben seyn sollte. c) Die Protocolle und sonstige, keine Entscheidung enthaltenden Urkunden, welche bisher eine proportionelle Gebühr entrichteten, sind künftig davon befreiet, und für die gewöhnliche fixe Gebühr von zwei Franken zu einregistriren. In Betreff der nach dem Obigen für die Zukunft noch auf der Minute zu enregistrirenden gerichtlichen Protocolle u. s. w. sind die bisherigen Fristen bei Strafe doppelter Zahlung, den vorigen Grundsätzen gemäß, zu beobachten. Von dieser Nothwendigkeit des Enregistraments werden indeß die Protocolle über die den Greffiers aufgetragene Mobilienverkäufe ausgenommen, bei denen die vorläufige Declaration also von selbst überflüssig wird. Uebrigens dauert die Erhebung der eigentlichen Gerichtsporteln, der sogenannten droits de Greffe bei dem Tribunale erster Instanz, nach Vorschrift der bestehenden Gesetze ununterbrochen fort.

5) Alle diese Verfügungen finden nicht allein auf alle seit dem 15. Octob. dieses Jahres vorgenommenen Acte Anwendung, sondern es wird ihnen sogar in Hinsicht der vorher errichteten Privatacte, um jeder möglichen Verwirrung vorzubeugen, verbindliche Kraft beigelegt. Anlangend aber die vor jener Epoche existent gewordenen Urkunden der Gerichte, Notarien und Quissiers; so sind dabei (mit Ausnahme derjenigen Acte, wovon die gesetzliche Frist erst am oder nach dem 15. October 1813 ablaufen würde, und welche den spätern gleich gesetzt werden) die Bestimmungen der französischen Gesetze provisorisch in voller Ausdehnung zu befolgen; namentlich also die frühern nicht enregistrierten Acte der Quissiers für null zu achten.

6) Es versteht sich von selbst, daß von jetzt an die Richter und öffentliche Beamte die Befugniß haben, in Gemäßheit der, dem Enregistrement nicht mehr unterworfenen Acte, zu erkennen und zu instrumentiren.

7) Die Notarien und Quissiers werden mit der Führung der Repertorien fortfahren, und dieselben nach wie vor, jedoch künftig in den ersten zehn Tagen nach dem Ablauf eines jeden Monats, dem Visa der Greffiers ihres Cantons vorlegen. Jede Auslassung und die verspätete Präsentation,

folll, wie bisher, mit zehn Franken Brüche bestraft werden. Ungleichen sind die Notarien fernerhin schuldig, die jährliche Deposition einer Abschrift der Repertorien auf dem Grefse des Tribunals vorzunehmen.

8) Mit der Verwaltung der gedachtermaßen beibehaltenen und modificirten Zweige des Enregistrements werden, bei der Entfernung der dazu angestellt gewesenen Beamten, die Grefsiere des Tribunals und der Friedensgerichte beauftragt, und Behuf Beitreibung der ihnen anvertrauten Abgaben, zur Erlassung der vormals den Receveurs gestatteten Zwangsbefehle, mit dem Vorrechte des bisherigen abgekürzten Processes, autorisirt.

9) Uebrigens sind die künftig zu bezahlende Enregistrements und Grefse-Gebühren in denjenigen Münzsorten tarifmäßig zu entrichten, die in der am 10. dieses Monats in Betreff der directen Steuern erlassenen Publication gebilligt sind.

Die Grefsiere haben die annoch zu einregistrirenden Acte in zwei, in Colonnen abgetheilte, die fortlaufenden Nummern des Enregistrements, Namen und Wohnort der Partheien, die Natur und den kurzen Inhalt der Urkunden, so weit es für die Bestimmung der Abgabe wichtig ist, endlich